

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Benutzungsordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad vom
09.02.2000**

§ 1

- (1) Die Gemeinde Karlsbad überlässt auf Antrag Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen die gemeindeeigenen Grillplätze beim Industriegebiet Ittersbach, Jakobsbrunnen Ittersbach-Spielberg und Waldspielplatz Auerbach.
- (2) Für die Belegung ist der Eingang der Anmeldung und Begleichung der Gebühr maßgebend. Karlsbader Vereine oder Organisationen werden, soweit möglich, bei der Belegung bevorzugt berücksichtigt.

§ 2

- (1) Die Benutzer sind für den sachgerechten Gebrauch des Grillplatzes verantwortlich. Sie haben selbst die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Gemeinde ist vor Beginn der Benutzung des Grillplatzes ein Verantwortlicher zu benennen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind umgehend der Gemeinde Karlsbad zu melden.
- (3) Feuer ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.
- (4) Im Wald gilt Rauchverbot.
- (5) Die Benutzung von elektronischen Verstärkern für Musikinstrumente ist laut § 83 Abs. 2 LwandG ordnungswidrig. Die Beeinträchtigung durch Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Auf § 2 (11) wird besonders hingewiesen.
- (6) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht gestattet.
- (7) Für den entstandenen Müll sind Müllsäcke mitzubringen.
- (8) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Karlsbad übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Besuchern oder Benutzern erwachsen.
- (9) Der Verantwortliche nach § 2 (1) Satz 3 und die Benutzer haften für Schäden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ebenso haften sie für Beschädigungen, die von ihnen verursacht werden.
- (10) Die Benutzer der Grillplätze haben die Anlagen in gereinigtem Zustand zu verlassen. Trifft dies nicht zu, lässt die Gemeinde Karlsbad die Anlagen auf Kosten der Benutzer reinigen.
- (11) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Karlsbad vor, einzelne Benutzer oder Gruppen auszuschließen.

§ 3

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.00 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Grillplatz vom 25.10.1983 außer Kraft.

Karlsbad, den 09.02.00

Rudi Knodel,
Bürgermeister